

Merkblatt "Tätigkeit als selbstständige/r Buchhalter/in"

Landesamt für Steuern Niedersachsen, Waterloostraße 5, 30169 Hannover

Tel.: 0511 / 101 - 3142

Fax: 0511 / 101 - 2111

(Stand: Oktober 2017)

Rechtsgrundlagen

Steuerberatungsgesetz (StBerG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I 2735/BStBl 1975 I 1082), in der jeweils aktuellen Fassung

- Ansprechpartner für Fragen der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen sind die Geschäftsstellenleiter und -leiterinnen der örtlich zuständigen Finanzämter -

1 Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind **nur** die in den §§ 3, 3a und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) aufgeführten Personen und Vereinigungen befugt. Allen anderen Personen ist eine Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich verboten (§ 5 Abs. 1 StBerG), und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe

- hauptberuflich oder nebenberuflich,
- entgeltlich oder unentgeltlich

geleistet wird¹.

Auch die Hilfe bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Erstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind², ist eine "Hilfeleistung in Steuersachen".

2 Ausnahmen

Vom Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen gibt es im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe zwei Ausnahmen³:

2.1 Mechanische Arbeitsgänge

Das o. g. grundsätzliche Verbot gilt nicht für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind⁴.

Hierzu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten

¹ § 2 StBerG

² § 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG

³ § 6 Nrn. 3 + 4 StBerG

⁴ § 6 Nr. 3 StBerG

- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder eine andere dazu befugte Person kontiert wurden
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder einer anderen hierzu befugten Person,
- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen.

Nicht dazu gehören das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen; hierbei handelt es sich nicht um rein mechanische Arbeiten.

2.2 Buchhalter/in⁵

Personen, die

- nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Beruf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung^{6 7}
- mindestens drei Jahre
- auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens
- in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden
- praktisch tätig gewesen sind, dürfen folgende Arbeiten ausführen:
- Kontieren und Buchen laufender Geschäftsvorfälle
- laufende Lohnabrechnung
- Fertigen der Lohnsteueranmeldungen.

Ein formelles Zulassungsverfahren durch die Finanzbehörden ist derzeit nicht vorgesehen. Der Beginn der Tätigkeit ist der örtlichen Gewerbebehörde anzuzeigen.

Ein/e selbstständige/r Buchhalter/in ist jedoch **nicht** befugt,

- eine Buchführung einzurichten,
- einen auf die betrieblichen Belange des Auftraggebers abgestimmten Kontenplan zu erstellen,
- vorbereitende Abschlussbuchungen vorzunehmen,
- einen Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung⁸); unzulässig ist auch die Erstellung einer sog. "Knopfdruckbilanz" im automatisierten Verfahren;
- den Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung zu ermitteln⁹,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder andere Steuererklärungen zu fertigen¹⁰
- Lohnkonten einzurichten und abzuschließen.

Auf die Rechtsprechung zu dieser Thematik wird hingewiesen.¹¹

⁵ § 6 Nr. 4 StBerG

⁶ z. B. Bilanzbuchhalterprüfung, Steuerinspektorenprüfung, abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium, Ausbildung als Verbandsprüfer im Genossenschaftswesen

⁷ Tätigkeit muss **nach** der Ausbildung ausgeübt worden sein

⁸ § 4 Abs. 1, § 5 EStG

⁹ § 4 Abs. 3 EStG

¹⁰ Ausnahme: Lohnsteueranmeldungen

¹¹ Beschluss des BVerfG vom 18.06.1980, 1 BvR 697/77, BStBl 1980 II 706; Beschluss des BVerfG vom 27.01.1982, 1 BvR 807/80, BStBl 1982 II 281; Urteil des BFH vom 01.03.1983, VII R 27/82, BStBl 1983 II 319;

3 Werbung

Wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Buchhalter/in (Tz. 2.2) erfüllt sind, darf auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich hingewiesen und die Bezeichnung "Buchhalter/in" verwendet werden¹². Allerdings haben die genannten Personen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten¹³.

Auf der Grundlage der **bisherigen** Fassung des § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG¹⁴ hatte die Rechtsprechung eine irreführende Werbung und damit unzulässige "Überschusswerbung" im Angebot folgender Tätigkeiten gesehen:

- "Buchhaltung"
- "Buchführung"
- "Buchführungshilfe"
- "laufende Buchführung"
- "Mandantenbuchführung, Buchführungsarbeiten, Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung"
- "Erfassen Ihrer Buchungsdaten, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Bilanz- und Lohnbuchhaltung"
- "Bilanz- und Lohnbuchhalter/in"
- "Buchhaltungsbüro/Buchführungsbüro"
- "Buchhaltungsservice/Buchhaltung, Buchführung mit allem was dazu gehört..., laufende EDV-Buchhaltung und Lohn- und Gehaltsabrechnung mit dem Leistungsumfang Jahresauswertung".

Es kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, wie die Rechtsprechung nach Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes¹⁵ (8. StBerÄndG) am 12. April 2008 in gleich gelagerten Fällen zukünftig entscheiden wird.

4 Tätigkeitsbereich der steuerberatenden Berufe

Den Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind folgende Bereiche der Buchführung vorbehalten:

- Einrichten der Buchführung
- Erstellen des betrieblichen Kontenrahmens (Finanzbuchhaltung)
- Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen
- Aufstellen des Jahresabschlusses
- Gewinnermittlung
- Einrichten der Lohnkonten
- Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende
- Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs
- Erstellen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und anderer Steuererklärungen.

Urteil des BFH vom 12.01.1988, VII R 60/86, BStBl 1988 II 380;

vgl. außerdem gleichlautende Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 01.07.1982, BStBl 1982 I 586

¹² § 8 Abs. 4 Satz 1 StBerG

¹³ § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG n. F.

¹⁴ Die genannten Personen hatten bisher die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 im Einzelnen aufzuführen.

¹⁵ BGBl I 2008, 666

5 **Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen**

Wer unbefugt die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden kann¹⁶.

¹⁶ §§ 5 und 160 StBerG